

MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND  
HOCHSCHULBILDUNG

Warschau, den 29. August 2018

DSW.WUN.6014.59.2018.2.KN

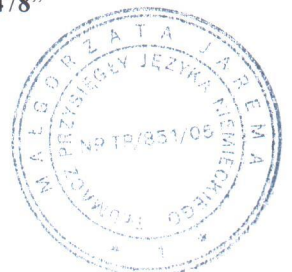
**BESCHLUSS**

Gemäß Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 des polnischen Gesetzes vom 27. Juli 2005 Gesetz über die Hochschulbildung (GBI. vom 2017 Pos. 2183 m.w.Ä.), auf Antrag des Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum sp. z o.o. (Gründer der Hochschule) vom 18. Juli 2018 und nach Feststellung der Übereinstimmung des Inhalts der Gründungsurkunde vom 17. Juli 2018, geändert durch die Gründungsurkunde vom 24. August 2018 sowie der Satzung der Hochschule, verliehen durch den Gründer kraft Beschlusses Nr. 6 vom 16. Juli 2018 (geändert durch den Beschluss Nr. 9 vom 25. August 2018) mit den Rechtsvorschriften und mit der erteilten Genehmigung für die Gründung einer nicht öffentlichen Hochschule unter dem Namen Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska vom 12. Juli 2018,

**beschließe ich**

**hiermit die Eintragung im Register nicht öffentlicher Hochschulen und Verbände nicht öffentlicher Hochschulen der Hochschule unter dem Namen „Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska“**

- |   |  |
|---|--|
| - in der ersten Spalte: Nummer der Eintragung der Hochschule oder des Verbandes der Hochschulen   | - „383“  |
| - in der zweiten Spalte: Datum der Ausstellung des Beschlusses über die Eintragung  | - „2018-08-29“   |
| - in der dritten Spalte: Datum der Ausstellung der Genehmigung für die Gründung der Hochschule oder eines Verbandes der Hochschulen   | - „2017-07-12“   |
| - in der vierten Spalte: Vor- und Nachname, Wohnort oder Bezeichnung, Nummer aus dem Nationalen Gerichtsregister oder aus einem anderen entsprechenden Register und Sitz des Gründers oder jedes Gründers der Hochschulen, die einen Verband der Hochschulen bilden | - „Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum sp. z o.o., ul. Stawki 2A/131, 00-193 Warszawa, Nummer KRS 0000389478“ |



- in der fünften Spalte: Bezeichnung, Sitz und Adresse der Hochschule oder eines Verbandes der Hochschulen
  - in der sechsten Spalte: gehaltene Berechtigungen zur Durchführung des Studiums der jeweiligen Fachrichtung und auf dem jeweiligen Bildungsniveau
  - in der siebten Spalte: Wert und Art der Finanzmittel, die für die Gründung und Führung der Hochschule oder eines Verbandes der Hochschulen bestimmt wurden sowie Immobilien, die zu deren Vermögen gehören
  - in der achten Spalte: Datum der Einholung der Rechtspersönlichkeit
- „Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska mit Sitz in Warschau, Woiwodschaft Masowien 00-102 Warszawa, ul. Marszałkowska 115”
  - „Management - Studien ersten und zweiten Grades – praktisches Profil”
  - „500 000 PLN (in Worten: fünfhunderttausend Zloty), in Eigentum der Hochschule übergebene Sachen 112 000 PLN (in Worten: einhundertzwölftausend Zloty)”
  - „2018 – 08 – 29 ”

#### **Begründung**

Gemäß Art. 107 § 4 des polnischen Gesetzes vom 14. Juni 1960 Verwaltungsverfahrensordnung (GBl. vom 2017 Pos. 1257 m.w.Ä., nachstehend „kpa“ genannt) darf es von der Begründung des Beschlusses abgesehen werden, wenn im Beschluss dem Antrag der Partei vollumfänglich stattgegeben wird; das gilt jedoch nicht für Beschlüsse, die über umstrittene Interessen entscheiden und für Beschlüsse, die infolge einer Berufung erteilt wurden. Im vorliegenden Beschluss wird dem Antrag der Partei vollumfänglich stattgegeben, der Beschluss betrifft keine umstrittenen Interessen und er wurde nicht infolge einer Berufung erteilt.

**Der Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung hat Vorstehendes festgestellt und wie eingangs beschlossen.**

#### **Belehrung**

Gegen den vorliegenden Beschluss darf keine Berufung eingelegt werden. Die mit der Entscheidung unzufriedene Partei darf sich jedoch gemäß Art. 127 § 3 kpa an den Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung mit dem Antrag auf erneute Überprüfung der Sache innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses wenden.

Gemäß Art. 127a kpa darf die Partei während der Frist für die Antragstellung bezüglich der erneuten Überprüfung der Sache auf das Recht auf die Antragstellung verzichten. Mit Zustellung der Erklärung über den Verzicht auf das Recht auf Antragstellung bezüglich der erneuten Überprüfung der Sache beim Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung wird der Beschluss endgültig und rechtskräftig.

